

## **Habilitationsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Regensburg**

**Vom 30. Juli 1975**

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 19 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung:

### **I. Lehrbefähigung, Dr. rer. pol. habil.**

#### **§ 1**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor (Lehrbefähigung) in einem bestimmten Fachgebiet des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

(2) Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol. habil.).

### **II. Habilitationskommission, Beschlußfassung**

#### **§ 2**

(1) Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft besteht eine Habilitationskommission. Dieser Kommission gehören sämtliche Professoren des Fachbereichs sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. Vorsitzender ist der Dekan.

(2) Für Beschlüsse des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Soweit der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen entscheidet, sind nur Professoren im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und sonstige habilitierte Professoren stimmberechtigt.

### **III. Zulassung zum Habilitationsverfahren**

#### **§ 3**

Zum Habilitationsverfahren ist zuzulassen,

1. wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,

2. zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist und
3. seine wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Wirtschaftswissenschaft zusätzlich unter Beweis gestellt hat.

§ 4

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich beim Dekan des Fachbereichs einzureichen. Aus ihm muß sich ergeben, für welches Fachgebiet der Bewerber die Lehrbefähigung erstrebt.

(2) Mit dem Gesuch sind vorzulegen:

1. eine ausführliche, besonders den Studiengang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufes,
2. ein in Deutschland anerkanntes Doktordiplom oder ein diesem gleichwertiges Diplom,
3. Zeugnisse über Diplom- und Staatsprüfungen, falls der Bewerber solche abgelegt hat,
4. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine druckfertige oder schon gedruckte wissenschaftliche Abhandlung, die als Habilitationsschrift dienen soll, oder für den Fall einer kumulativen Habilitation die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aus denen sich die Befähigung zu selbständiger Forschung ergeben soll und die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertig sein müssen,
6. je ein Exemplar der Dissertation und aller veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät den Antrag auf Habilitation gestellt hat (und gegebenenfalls bei welchem Fachbereich bzw. bei welcher Fakultät und mit welcher Habilitationsschrift bzw. sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen).

(3) Bei unvollständigen Gesuchen hat der Dekan den Bewerber unter Fristsetzung zur Vervollständigung aufzufordern. Wird dem Mangel nicht abgeholfen, kann der Dekan das Gesuch zurückweisen.

§ 5

(1) Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Habilitationskommission.

(2) Wird der Bewerber zugelassen, so muß der Beschluß angeben, durch welche wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Nachweis nach § 3 erbracht wurde.

(3) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß der Bewerber von keinem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist oder daß von einer Lehrtätigkeit des Bewerbers keine notwendige Ergänzung des Lehrangebots des Fachbereichs zu erwarten ist.

(4) Zulassung oder Ablehnung des Gesuchs um Zulassung zur Habilitation sind vom Dekan schriftlich innerhalb eines Monats dem Bewerber mitzuteilen; die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

(5) Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eingeleitet.

IV. Habilitationsverfahren

§ 6

Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt (§ 7),
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft (§ 8),
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (§ 9).

§ 7

(1) Der Bewerber muß seine Befähigung zur Lehre (pädagogische Eignung) in einer Lehrveranstaltung an der Universität Regensburg nachweisen. Nach dem Ende der Veranstaltung stellt der Fachbereichsrat nach Anhörung der Habilitationskommission fest, ob der Nachweis erbracht ist.

(2) Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann in Ausnahmefällen auch aufgrund einer Lehrveranstaltung festgestellt werden, die schon vor Zulassung des Bewerbers zur Habilitation abgehalten wurde.

(3) Die Entscheidung über die pädagogische Eignung teilt der Dekan dem Bewerber mit; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Hat der Bewerber den Nachweis der pädagogischen Eignung erbracht, so bestellt der Fachbereichsrat aufgrund von Vorschlägen der Habilitationskommission zwei oder mehr Berichterstatter zur Prüfung der Habilitationsschrift und der wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Habilitationsschrift muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen. Soll der Nachweis statt durch eine Habilitationsschrift durch andere wissenschaftliche Abhandlungen erbracht werden, so müssen diese einer Habilitationsschrift insgesamt gleichwertig sein.

(2) Der Fachbereichsrat kann aufgrund von Vorschlägen der Habilitationskommission auch auswärtige Fachvertreter heranziehen. Ein Berichterstatter muß Professor im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Regensburg sein.

(3) Die Gutachten der Berichterstatter werden mit sämtlichen Unterlagen den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates vorgelegt. Der Fachbereichsrat beschließt unter Berücksichtigung des Vorschlages

der Habilitationskommission, ob der Nachweis der Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen erbracht ist.

(4) Die Entscheidung teilt der Dekan dem Bewerber mit; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Stellt der Fachbereichsrat fest, daß die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung erbracht ist, so hat er den Bewerber zur wissenschaftlichen Aussprache zuzulassen. Diese besteht aus einem Vortrag, dem sich eine wissenschaftliche Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates anschließt.

(2) Für den Vortrag schlägt der Bewerber dem Dekan innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Zulassung zur wissenschaftlichen Aussprache schriftlich drei Themen vor. Der Fachbereichsrat wählt nach den Vorschlägen der Habilitationskommission ein Thema aus und legt zugleich den Termin der wissenschaftlichen Aussprache fest, die spätestens innerhalb von sechs Wochen, jedoch nicht in der unterrichtsfreien Zeit, stattfinden soll. Der Dekan teilt dem Bewerber wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Aussprache das gewählte Thema mit.

(3) Zu der wissenschaftlichen Aussprache lädt der Dekan außer den Mitgliedern der Habilitationskommission die dort nicht vertretenen Mitglieder des Fachbereichsrates, weiterhin den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Mitglieder der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und die Dekane der Universität Regensburg ein.

(4) Die Leitung der wissenschaftlichen Aussprache hat der Dekan. Nach dem Vortrag findet die wissenschaftliche Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates statt. Sie soll an den Vortrag oder an die sonstigen Habilitationsleistungen anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fachgebiete erstrecken, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission hat das Recht, Fragen an den Bewerber zu richten.

§ 10

(1) Unverzüglich nach Durchführung der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Habilitationskommission, ob und für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung festgestellt wird.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol. habil.) ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Wird die Lehrbefähigung abgelehnt oder eingeschränkt, so hat dies der Dekan dem Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

## V. Wiederholung des Habilitationsverfahrens

§ 11

Entsprechen die in §§ 8 und 9 genannten Habilitationsleistungen ganz oder teilweise nicht den Anforderungen, so kann das Habilitationsverfahren einmal, ganz oder zum Teil, wiederholt werden.

## VI. Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 12

(1) Der Fachbereichsrat kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Habilitationskommission auf begründeten Antrag hin die Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. § 8 gilt entsprechend.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt unter Berücksichtigung des Vorschlages der Habilitationskommission, ob die Lehrbefähigung auf das erstrebte Fachgebiet erstreckt wird. § 10 gilt entsprechend.

## VII. Erteilung der Lehrbefugnis

§ 13

(1) Der Dekan hat bei Zulassung zum Habilitationsverfahren den Bewerber zu fragen, ob er neben der Lehrbefähigung auch die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet anstrebt.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann der Fachbereichsrat gegenüber dem Senat die Empfehlung aussprechen, für den Inhaber der Lehrbefähigung die Erteilung der Lehrbefugnis beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu beantragen.

§ 14

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Juli 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. Juli 1975 Nr. I B 8 - 5/112 904.

Regensburg, den 30. Juli 1975

Universität Regensburg  
Der Rektor  
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 30. Juli 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 1975.